

Satzung der Deutsch-Afghanischen Universitäts-Gesellschaft e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsch-Afghanische Universitäts-Gesellschaft e.V.“
2. Sein Sitz ist Bonn. Seine Anschrift lautet:
Deutsch-Afghanische Universitäts-Gesellschaft e. V.
Nussallee 8
53115 Bonn
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in dem beim Amtsgericht Bonn geführten Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Universitäten Afghanistans zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke: Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie Bildung und Studentenhilfe.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Verein.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch Ersatz von unverhältnismäßig hohen Ausgaben begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Einzelmitglied kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen und Vereine können als körperschaftliche Mitglieder beitreten.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
4. mit dem Tode des Mitgliedes, mit der Auflösung oder Aufhebung eines körperschaftlichen Mitgliedes,
5. mit dem Austritt eines Mitgliedes, der schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden muss.
6. durch den Ausschluss eines Mitgliedes. Es kann aus wichtigem Grund auf Vorschlag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Geschäftsjahr trotz einmaliger Mahnung. Geleistete Beiträge oder Zuwendungen werden nicht zurückerstattet.
7. Der Verein kann Persönlichkeiten, die sich besonders um seine Ziele verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Finanzierung

1. Die für seine gemeinnützigen Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein durch: -Mitgliedsbeiträge -Spenden
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie können für natürliche und juristische Personen unterschiedlich festgesetzt werden.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres – bei späterem Eintritt sofort – als Jahresbeitrag fällig.
4. Der Verein erwartet Spenden von interessierten Förderern.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Kuratorium.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Der Vorstand kann im Einzelfall, sofern das Interesse des Vereins es erfordert, Gäste – ohne Stimmrecht – einladen.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal vom Vorstand schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder hat der Vorstand auf gleiche Weise mit gleicher Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag der Mitglieder muss den oder die Tagesordnungspunkte bezeichnen, die der Vorstand auf die Tagesordnung zu setzen hat.
4. Anträge zur Tagesordnung können zusätzlich von den Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge müssen schriftlich beim Vorstand eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung eingegangen sein.
5. Stimmrechtsübertragungen durch Vollmacht sind zulässig. Jedes Mitglied ist jedoch nur zur Ausübung einer Stimmübertragung durch Vollmacht für ein nicht anwesendes Mitglied berechtigt.
6. Der Präsident – in seiner Abwesenheit der Stellvertreter – leitet die Mitgliederversammlung.

7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- I. Wahl des Vorstandes,
 - II. Wahl des Protokollanten der Mitgliederversammlung,
 - III. Annahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes,
 - IV. Wahl der Mitglieder des Kuratoriums auf Vorschlag des Vorstandes,
 - V. Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 - VI. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes,
 - VII. Festsetzung der Höhe der Mitgliedbeiträge,
 - VIII. Ausschluss von Mitgliedern,
 - IX. Beschlussfassung über Anträge,
 - X. Änderung der Satzung,
 - XI. Auflösung des Vereins.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
9. Eine Satzungsänderung sowie die Auflösung des Vereins setzen die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder voraus. Ein entsprechender Antrag muss mit Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen angenommen werden. Ist in der Versammlung die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend, so kann sofort mit Frist von einer Woche eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf diese Möglichkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden Niederschriften gefertigt, die der Sitzungsleiter und der Protokollant unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. der Vorstand besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem stellvertretenden Präsidenten (Schriftführer)
 - dem Schatzmeister sowie
 - zwei weiteren Mitgliedern
2. Eines der weiteren Mitglieder des Vorstandes soll Afghane sein.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit der Wahl in der Mitgliederversammlung und endet mit der Mitgliederversammlung, auf der der nachfolgende Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird sein Nachfolger für den Rest dieser Zeit gewählt.
4. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel. Er ist nicht berechtigt, den Verein oder die Mitglieder über das Vereinsvermögen hinaus zu verpflichten.
6. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Schriftführer und der Schatzmeister.
7. Zeichnungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 7, Ziffer 5.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder der Schriftführer anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
9. Dringliche Beschlüsse des Vorstandes können schriftlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Verfahren zustimmen (§ 32 BGB).
10. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Ersatz ihrer Auslagen für den Verein.
11. Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags.

§ 8 Kuratorium

1. Dem Kuratorium gehören bis zu zwölf Mitglieder an.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Vorstandes für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Ein Drittel der Mitglieder des Kuratoriums sollen Afghanen sein. Afghanen mit deutscher Staatsbürgerschaft gelten als Afghanen im Sinne dieser Satzung.
4. Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Wenn drei Mitglieder es wünschen, hat der Vorstand eine Sitzung des Kuratoriums anzuberaumen.
5. Die Mitglieder des Kuratoriums unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit. Insbesondere
 - erörtern sie die wissenschaftlichen Projekte, die der Verein fördern möchte,
 - diskutieren sie die Ergebnisse der wissenschaftlichen Projekte,
 - regen sie wissenschaftliche Projekte an, und
 - informieren sie die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Vereins und tragen zur Verbreitung der Kenntnis über die Arbeit des Vereins in jeder geeigneten Form bei.
6. Die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums ist ehrenamtlich. Über die Erstattung von Reisekosten entscheidet der Vorstand nach Haushaltslage.

§ 9 Rechnungsprüfung

In der Jahreshauptversammlung werden jährlich zwei Rechnungsprüfer gewählt, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Auflösung

1. Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. ER ist nach Wegfall sämtlicher Mitglieder aufgelöst.
2. Sind zur Beschlussfassung über die Auflösung weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so gilt die Regelung nach § 6 Abs. 8 entsprechend.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Akademischen Auslandsdienst, Kennedyallee 50, 53113 Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorzugsweise für die Universität Kabul, zu verwenden hat.